

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag
der Klägerin auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 RS 2/11 BH

L 5 RS 202/10 (Sächsisches LSG)
S 26 R 876/08 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der erneute Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialge-
richts vom 30. November 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.11.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 21.11.1974 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint, weil die Klägerin am 30.6.1990 keine entgeltliche und sozialversicherungspflichtige ingenieurtechnische Arbeit verrichtet und auch keinen Fortsetzungstatbestand iS des § 3 der Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) vom 17.11.1977 (*GBI DDR 373*) erfüllt habe. Den Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 17.3.2011 - B 5 RS 1/11 BH - abgelehnt, weil die Klage aus den Gründen des Berufungsurteils keine Aussicht auf Erfolg habe.
- 2 Hiergegen hat die Klägerin am 8.4.2011 "Widerspruch" eingelegt. Sie ist der Ansicht, die sachliche Voraussetzung, dh die Ausübung einer der Berufsbezeichnung entsprechenden Tätigkeit am Stichtag 30.6.1990, liege entgegen der Auffassung des LSG und des erkennenden Senats vor. Insoweit macht sie insbesondere geltend, dass im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung als Ende des Beschäftigungsverhältnisses der Tag 30.6.1990 vermerkt sei.
- 3 Der "Widerspruch" der Klägerin ist als erneuter Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu verstehen.
- 4 Der erneute Prozesskostenhilfeantrag ist ebenfalls abzulehnen.
- 5 Die Klage hat auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens der Klägerin keine Aussicht auf Erfolg (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 6 Die sachliche Voraussetzung ist nicht bereits deswegen erfüllt, weil am 30.6.1990 ein Beschäftigungsverhältnis in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens fortbestanden hat. Ist an diesem Tag bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis eine (tatsächliche) Arbeit nicht verrichtet und auch kein Fortsetzungstatbestand iS des § 3 SVO verwirklicht worden, hat die sachliche Voraussetzung am Stichtag nicht vorgelegen (*vgl BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 8 RdNr 21 ff*).
- 7 Die Klägerin hat am 30.6.1990 keine Tätigkeit beim VEB (B) Verkehrs- und Tiefbaukombinat D. ausgeübt. Dies ergibt sich zum einen aus dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, der in der Rubrik "Genaue Bezeichnung der Tätigkeit" eine solche für den 30.6.1990 nicht benennt, sondern in dem diese vielmehr durchgestrichen ist. Zum anderen hat die Klägerin selbst vorgetragen, am 30.6.1990 keine Tätigkeit im VEB verrichtet zu haben.



In ihrem Antrag auf Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften hat sie angegeben "1975 - 1988 Arbeit im VEB VTK D. ". Hiermit übereinstimmend hat sie ua im Schreiben vom 16.8.2011 ausgeführt, sich seit dem 30.6.1988 in Mutterschutz befunden zu haben, "gesetzlich geschützt und befristet zur Pflege meines Kindes - dennoch im Beschäftigungsverhältnis".

- 8 Ebenso wenig ergibt sich aus dem Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16.1.2002, dass die Klägerin am 30.6.1990 eine Tätigkeit in einem VEB verrichtet hat. In dem Bescheid wird lediglich bescheinigt, dass die Klägerin nach erfolgreicher Abschlussprüfung an der Ingenieurschule am 21.11.1974 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt habe, ihr die Berechtigung zuerkannt worden sei, den Grad Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule) zu führen und ihr Abschluss im Sinne des Einigungsvertrages einem Fachhochschulabschluss gleichstehe.
- 9 Schließlich ist am 30.6.1990 auch kein Fortsetzungstatbestand iS des § 3 SVO erfüllt worden. Der Senat nimmt insoweit auf seinen Beschluss vom 17.3.2011 - B 5 RS 1/11 BH - Bezug.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)